

**Benutzungsordnung für die Bibliotheken des Hochschulinformations- und  
Bibliotheksservice (HIBS)  
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)  
- BO-HIBS -**

**Vom 25. Januar 2008**

**§ 1 Aufgaben**

Der Hochschulinformations- und Bibliotheksservice (HIBS) dient wissenschaftlichen Zwecken. Seine Aufgabe nimmt der HIBS insbesondere dadurch wahr, dass folgende Benutzungsmöglichkeiten angeboten werden:

- Bereitstellung von Büchern, Zeitschriften, Normen, elektronischen Medien und sonstigen von HIBS verwalteten Materialien, im folgenden Bibliothekswerke bzw. Werke genannt
- Bereitstellung von Katalogen
- Ausleihe von Bibliothekswerken
- Mündliche, schriftliche und elektronische Informationserteilung
- Einführung für Benutzer/innen

**§ 2 Benutzungsberechtigung und Zulassung**

(1) Zur Benutzung sind Mitglieder der HAW Hamburg und der anderen Hamburger Hochschulen, sowie andere Personen mit festem Wohnsitz, soweit diese den in § 1 angegebenen Zweck verfolgen, berechtigt.

(2) Wer Bibliothekswerke ausleihen will, bedarf der Zulassung. Zulassungsberechtigt sind die in Absatz 1 genannten Personen (Benutzer/innen). Für die Zulassung hat sich die/der Benutzer/in persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses, dann nur in Verbindung mit einer Meldebescheinigung, schriftlich anzumelden. Studierende haben zusätzlich ihren gültigen Studierendenausweis vorzulegen.

(3) Zugelassene Benutzer/innen erhalten einen Bibliotheksausweis, der sorgfältig zu verwahren und nicht übertragbar ist. Dieser bleibt Eigentum der Hochschule. Ein Verlust des Bibliotheksausweises ist dem HIBS unverzüglich anzuzeigen. Die/Der Benutzer/in ist für Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Bibliotheksausweises durch Dritte entstehen, haftbar, auch wenn sie/ihn kein Verschulden trifft.

(4) Die Zulassung zur Benutzung kann zeitlich befristet (z.B. für Mitglieder der Hochschulen für die Dauer ihrer Hochschulmitgliedschaft) und/oder auf die Benutzung innerhalb der Bibliothek beschränkt werden.

(5) Zwischen dem HIBS und den Benutzerinnen/Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Mit der Benutzung der Bibliothek erkennt die/der Benutzer/in die Benutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Form an.

(6) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, dem HIBS jede Änderung ihrer persönlichen Daten unverzüglich mitzuteilen. Für Kosten und Nachteile, die aus der Nichtbeachtung entstehen, haftet die/der Benutzer/in.

(7) Jede/r Benutzer/in hat auf Verlangen des Bibliothekspersonals ihren/seinen Bibliotheksausweis vorzulegen. Falls sich ein/e Benutzer/in nicht genügend ausweist, kann das Bibliothekspersonal ihr/ihm die Benutzung untersagen.

(8) Die Internetzugänge des HIBS dürfen ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden. Eine Nutzung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Benutzer/innen, die nicht Mitglied der Hochschule sind, sind verpflichtet, eine entsprechende Erklärung zu unterzeichnen, dass sie die Internetzugänge ausschließlich zu diesem Zweck nutzen. Benutzer/innen, die eine solche Erklärung nicht abgeben, können von der Leitung der Bibliothek von der Internetnutzung oder aber der Bibliotheksnutzung insgesamt zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

### **§ 3 Benutzung der Bibliothek**

(1) Der HIBS legt fest, welche in den Bibliotheken vorhandenen Werke zur Benutzung außerhalb der Bibliotheken ausgeliehen werden können. Hierfür werden Ausleihbedingungen und Leihfristen festgelegt. Es kann unterschieden werden zwischen

- a) kurzfristiger Ausleihe,
- b) langfristiger Ausleihe,
- c) Halbjahresausleihe und
- d) Dauerausleihe.

Bestimmte Werke können von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

(2) Zu den kurzfristigen Ausleihen zählen, abhängig von der jeweiligen Fachbibliothek:

- die Wochenendausleihe und Ausleihe über Feiertage.
- Bibliotheksöffnungstag.
- Ausleihe über Nacht
- Kurzausleihe zum Kopieren

(3) Für die langfristig ausleihbaren Werke beträgt die Leihfrist vier Wochen. Eine zweimalige Verlängerung ist zulässig, sofern keine Vormerkung vorliegt oder das Werk bereits gemahnt wurde.

(4) Für dienstliche Zwecke können Werke Beschäftigten der HAW Hamburg als Halbjahresausleihe zur Verfügung gestellt werden.

(5) Eine Dauerausleihe ist nur an Organisationseinheiten der HAW Hamburg (beispielsweise Labore, Rechenzentren etc.) zulässig. Von diesen ist den Bibliotheken ein/e Beauftragte/r zu benennen, die/der für die Dauerausleihe verantwortlich ist. Eine Dauerausleihe kann auf eine bestimmte Zahl von Werken begrenzt werden und ist auf fachliche Nachschlagewerke und Fachbücher beschränkt.

(6) Die Bibliotheken können aus betriebsinternen Gründen die ausgeliehenen Werke vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern. Dies gilt auch für Dauerausleihen.

### **§ 4 Gebühren**

Die Benutzung des HIBS ist grundsätzlich gebührenfrei. Für die Inanspruchnahme einzelner Leistungen werden Benutzungsgebühren, für die Vornahme von Amtshandlungen Verwaltungsgebühren gemäß der Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl., S. 426), zuletzt geändert am 4. Dezember 2007

(HmbGVBl., S. 588, 592), in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungs- und Ausleihzeiten werden durch Aushang und/oder auf der Internetseite des HIBS bekanntgegeben.

(2) Die Bibliotheken können aus wichtigen Gründen zeitweise geschlossen werden. Eine solche vorübergehende Schließung wird unter der Angabe des Grundes durch Aushang und/oder auf der Internetseite des HIBS bekanntgegeben.

## **§ 6 Allgemeine Rechte und Pflichten der Benutzer/innen**

(1) Die Benutzer/innen können die Dienstleistungen des HIBS nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung in Anspruch nehmen.

(2) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Vorschriften der Benutzungsordnung einzuhalten und den Anordnungen des Bibliothekspersonals, dem in den Bibliotheken das Hausrecht zusteht, Folge zu leisten. Die Benutzer/innen haften für Schäden und Nachteile, die dem HIBS aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.

(3) Mäntel, Taschen und sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Bibliothekswerke aufzunehmen, dürfen nicht in die Bibliotheken mitgenommen werden, soweit in diesen keine Buchsicherungsanlage vorhanden ist. Sie sind in den dafür vorgesehenen Ablageschränken aufzubewahren. Das zuständige Bibliothekspersonal ist bei Zuwiderhandlung zur Kontrolle der mitgebrachten Mäntel, Taschen und sonstigen Gegenstände berechtigt.

(4) Jede/r Benutzer/in hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer/innen nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden. In den Räumen der Bibliotheken haben sich die Benutzer/innen daher äußerst ruhig zu verhalten. Insbesondere die Benutzung von Handys oder MP3-Playern ist verboten.

(5) Rauchen, Essen und Trinken sind in den Bibliotheken nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

(6) Die urheber- und lizenzrechtlichen Bestimmungen sind von den Benutzer/innen einzuhalten. Hat ein/e Benutzer/in das Urheberrecht eines Dritten verletzt und wird der HIBS bzw. die HAW Hamburg deswegen in Anspruch genommen, so ist die/der Benutzer/in verpflichtet, den HIBS bzw. die HAW Hamburg davon frei zu stellen.

(7) Die Benutzer/innen haben die Bibliothekswerke und alle Einrichtungsgegenstände der Bibliotheken sorgfältig zu behandeln. Es ist insbesondere untersagt, Veränderungen (Eintragungen, Unterstreichungen, Umbiegen der Blätter, Durchzeichnen und dergleichen) vorzunehmen oder Seiten herauszunehmen. Loseblattsammlungen und Ordner dürfen keine Blätter entnommen werden.

## **§ 7 Haftung der Benutzer/innen**

(1) Für verlorengegangene, beschädigte oder nicht zurückgegebene Bibliothekswerke hat die/der Benutzer/in, auch wenn sie/ihn ein persönliches Verschulden nicht trifft, Schadensersatz zu leisten. Dies erfolgt in der Regel durch Wiederbeschaffung. Erfolgt keine Wiederbeschaffung, so setzt der HIBS nach pflichtgemäßem Ermessen eine Ersatzsumme fest. Bei dem zu fordernden Gesamtbetrag werden auch Portokosten und sonstige Auslagen (Verwaltungsaufwand) berücksichtigt.

(2) Die/Der Benutzer/in hat den Zustand der von ihr/ihm benutzten oder ausgeliehenen Bibliothekswerke beim Empfang zu prüfen und vorhandene Beschädigungen dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird angenommen, dass sie/er das Bibliothekswerk in einwandfreiem Zustand erhalten hat.

## **§ 8 Haftung des HIBS**

(1) Der HIBS haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht werden. Der HIBS haftet nicht für unvorhersehbare Personen- oder Sachschäden.

(2) Für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Leistungen des HIBS entstehen, wird eine Haftung ausgeschlossen.

(3) Der HIBS haftet nicht für Schäden an Datenträgern, die durch Viren oder technische Mängel an den Geräten entstanden sind.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht, soweit ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Bibliothekspersonals vorliegt.

## **§ 9 Mahnverfahren/ Sperrung und Ausschluss von der Benutzung**

(1) Entlehene Bibliothekswerke sind unaufgefordert nach Ablauf der Ausleihfrist bzw. auf Anfordern gemäß § 3 Absatz 6 der Benutzungsordnung dem HIBS zurückzugeben. Der HIBS erinnert vor dem Rückgabetermin die Benutzer/innen per E-Mail. Bei Terminüberschreitung wird die Rückgabe zweimal per E-Mail gemahnt. Mit der Mahnung, die der/dem Benutzer/in schriftlich zugeht, wird eine letzte Abgabefrist festgesetzt und das Einzugsverfahren (Leihfristüberschreitungsgebühren, Gebühr für Verlust eines Bibliothekswerkes) angedroht. Erfolgt innerhalb dieser letzten Frist keine Rückgabe, wird der Fall an die Hochschulverwaltung abgegeben, die einen Gebührenbescheid erstellt und das Vollstreckungsverfahren einleitet. Der Ablauf des Mahnverfahrens (Anzahl und Form der Mahnung/en) kann von HIBS jederzeit geändert werden.

(2) Benutzer/innen werden von weiteren Ausleihen gesperrt, solange

- Bibliothekswerke nach der. 2. Mahnung per E-Mail nicht zurückgegeben,
- Gebühren und Auslagen nach der in § 4 genannten Gebührenordnung oder

- Schadensersatzforderungen wegen Beschädigung oder Verlustes von Bibliothekswerken oder Geräten nicht beglichen worden sind.

(3) Wer grob oder wiederholt gegen Vorschriften dieser Benutzungsordnung verstößt, kann von der Leitung der jeweiligen Bibliothek zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen oder einer eingeschränkten Benutzung unterworfen werden.

Verstößt die/der Benutzer/in gegen § 6 der Benutzungsordnung, kann der zeitweise Ausschluss durch das Bibliothekspersonal angeordnet werden.

Durch den Ausschluss werden die aufgrund dieser Benutzungsordnung entstandenen Verpflichtungen nicht berührt.

## **§ 10 Datenschutz**

(1) Der HIBS ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern und zu verwalten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes werden beachtet.

(2) Bei Benutzung der Computerarbeitsplätze ist die /der Benutzer/in selbst für den Schutz ihrer/seiner persönlichen Daten verantwortlich. Daher ist sie/er verpflichtet, offene Anwendungen bei Verlassen des Arbeitsplatzes zu schließen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Benutzungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

(2) Die Benutzungsordnung für die Bibliotheken der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (BO-B) vom 22. März 1985, zuletzt geändert am 23. Januar 1997, wird aufgehoben.

**Hamburg, den 25. Januar 2008**

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**